



Pa. 71.  
2.







**Unnach Seine Königliche  
Majestät in Preussen/ Unser Allergnädigster  
König und Herr etc. de Dato Ber.**

Am den 14. dieses Gnaden verordnet / und befohlen :

Daß wenn hiernächst ein oder andere kleine Corps oder  
Detachements von denen Königlichen Regimentern von ei-  
nem Ort zum andern marchiren / und fern von Sr. Königlichen Majestät eigenhän-  
dig unterschriebene Ordre oder Paß vorzeigen hätten / dieselbe jedesmahl in die  
Krüge vor ihr Geld zu zehren angewiesen / keines weges aber nach der Ordon-  
nantz verpfleget werden solten / als wiewolches Mittelst dieses allen Gerichts-  
brigkeiten des Fürstenthums Halberstadt der Graffschafften Hohnstein und Wer-  
nigerode / item der Herrschafft Derenburg beandt gemacht / mit Befehl von de-  
nen desfalls beykommenden Exemplarien die benöthigte gehörigen Orts affigiren/  
und den Einhalt denen Unterthanen forschahmst publiciren zu lassen. Wornach  
sich männiglich zu achten. Halberstadt / den 20. Jul. 1716.



**Königliches Preussisches  
Commissariat im Fürsten-  
thum Halberstadt.**

schilgind

Kg 4215

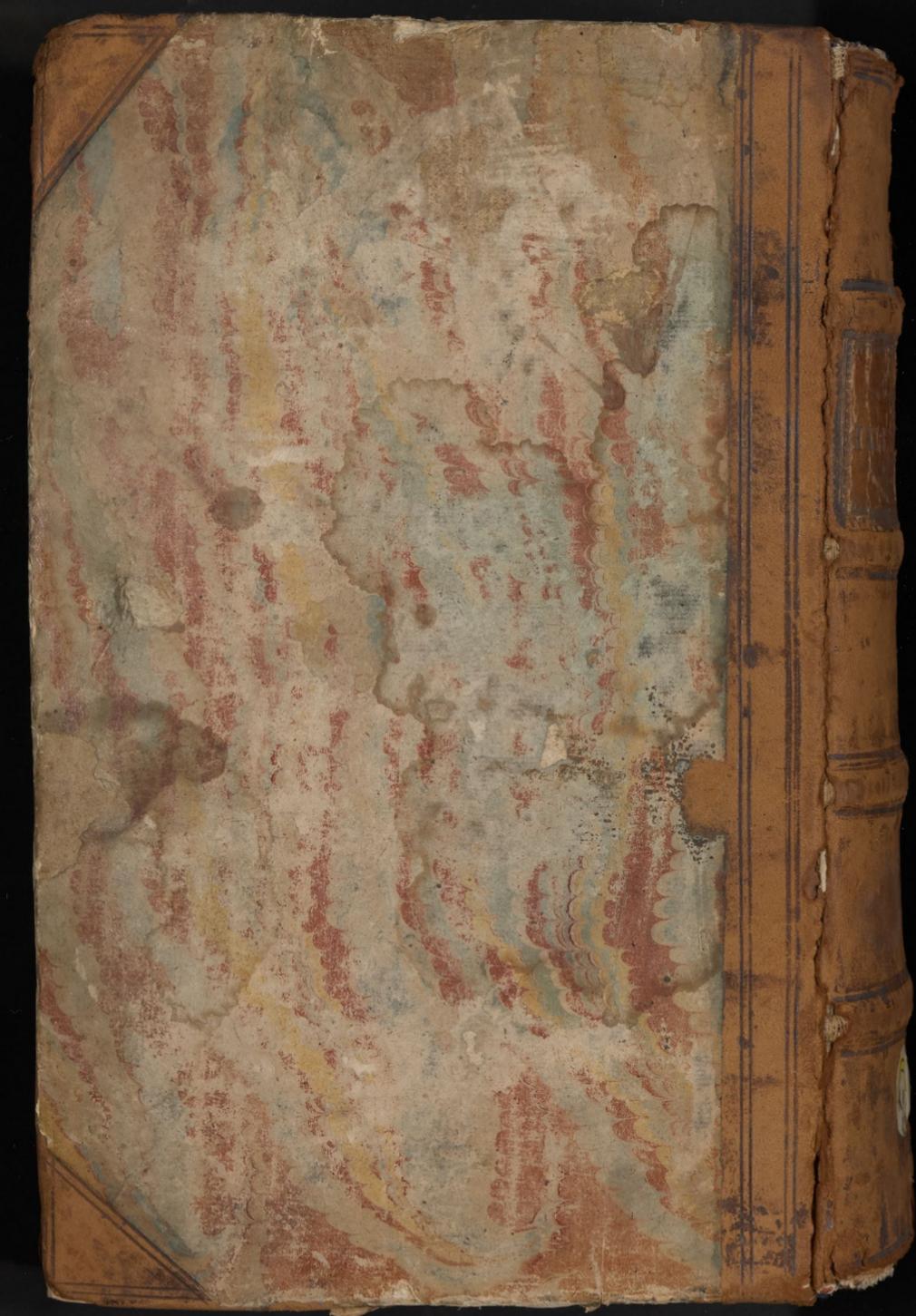
(2) 4°

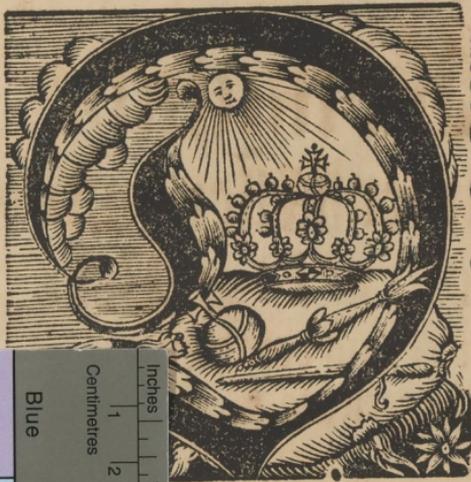
KD 18



KD 17

21





Unmac

Majestät

digster Kö

lin den 14. dieses

Dasß wenn hi

Detachements v

t zum andern marchirten / und fer

rschriebene Ordre oder Paß vor

vor ihr Geld zu zehren angewie

erpfleget werden solten / als wird

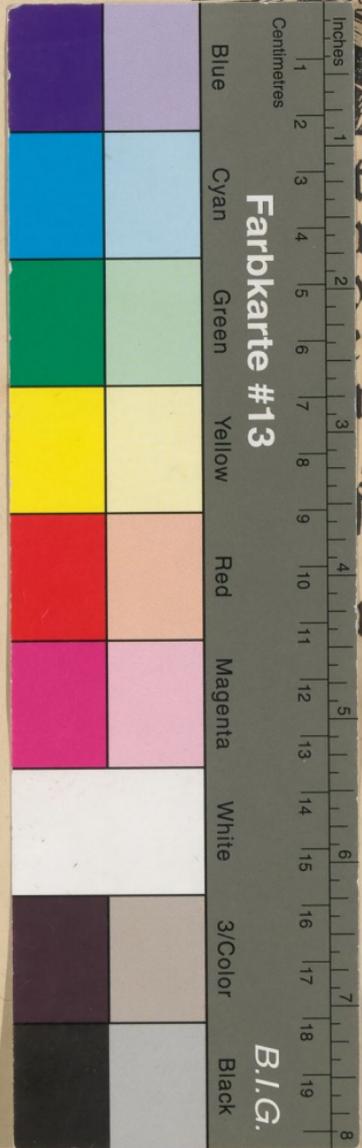
n des Fürstenthums Halberstadt

/ item der Herrschafft Derenburg

fals beykommenden Exemplarien

Einhalt denen Unterthanen for

niglich zu achten. Halberstadt / de



B.I.G.